

Inserate.

Bekanntmachung

betreffend

Abonnement auf das schweizerische Bundesblatt,
sowie den Bezug der eidg. Gesesammlung und
Eisenbahnaktensammlung.

A. Bundesblatt.

Inhalt des Bundesblattes.

Bundesrätliche Botschaften, Berichte, Beschlüsse, Beschluss- und Gesez-Entwürfe; Verhandlungen des Bundesrathes und der Bundesversammlung, Kommissionalberichte aus dem Nationalrathe und dem Ständerathe; Uebersichten des Zollwesens (Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz, und Zolleinnahmen), der Posteinnahmen, des Geldanweisungsverkehrs, der Einzugsmandate, des Telegraphenverkehrs; Viehseuchenbülletin; Ausschreibungen von Stellen, von Lieferungen; Eisenbahnanzeigen betreffend Tarife, Verpfändungen, Uebersicht der Eisenbahnzüge und Verspätungen, u. s. w.

Gratis-Beilagen zum Bundesblatt.

Laufende Gesezsammlung, inbegriffen die Staatsverträge; — Budget, Staatsrechnung, **Staatskalender**, **Militär-Etat**, Zolltableau in den drei Landessprachen (Jahres-Uebersicht der ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren in der Schweiz), Sammlung von Konsulatsberichten, etc. etc.

Ausgenommen ist ein Theil der Erlasse über Eisenbahnwesen, welche nur in die eidg. Eisenbahnakten-sammlung fallen, wie z. B. Beschlüsse der Bundesversammlung über Eisenbahnkonzessionen.

Preis und Bezugsmodus des Bundesblattes.

Der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt beträgt für ein Jahr **vier Franken**, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Es kann **nur** auf einen **ganzen Jahrgang** des Bundesblattes, jedoch jederzeit abonnirt werden, und zwar bei der Post oder gegen Einsendung des Betrags von Fr. 4 bei der Expedition des Bundesblattes in Bern.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, sowie einzelne Nummern desselben, können von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für **geschlossene Gesezbände** an das Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Reklamationen in Betreff ~~des~~ Bundesblattes und der Gesezsammlung sind in erster Linie bei den betreffenden **Postbüreaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei anzubringen; und zwar haben die Reklamationen **spätestens inner drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesezbogens an gerechnet, zu geschehen.

B. Gesezsammlung.



Die eidg. Gesezsammlung kann bezogen werden:

- 1) als Gratis-Beilage des Bundesblattes.

Wer auf das Bundesblatt abonniert, erhält ohne weiters (nebst einer Reihe von anderweitigen Gratis-Beilagen, wie den Staatskalender etc.) auch die einzeln dem Bundesblatte beigegebenen Gesezbogen. In den letzten Jahren füllte der Bundesblattstoff eines Jahrgangs vier Bände, wogegen die Gesezbogen erst nach einem längern, zum voraus nicht zu bestimmenden Zeitraum zu einem Bande abgeschlossen werden, der dann nach Vollendung des zugehörigen Registers broschirt wird.

- 2) Nach Vollendung eines Gesezbandes kann derselbe (broshirt) auf besondere Bestellung beim Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei gegen Nachnahme von Fr. 3 bezogen werden.

Vor Abschluss und Herstellung eines Bandes sind Bestellungen darauf verfrüht; auch ist es schon vorgekommen, dass einzelne auf solche verfrühte Bestellungen hin später ausgeführte Nachnahmen refüsirt wurden.

Die Fertigstellung eines Bandes Gesezsammlung wird im Bundesblatt bekannt gemacht.



C. Eisenbahnaktensammlung.



Die Eisenbahnaktensammlung erscheint ferner als selbstständige Ausgabe, und sie ist beim Sekre-

tariat für Druksachen der Bundeskanzlei, unter genauer Angabe des Jahrgangs oder des Bandes, zu bestellen.

Im Jahr 1876 sind von der Eisenbahnaktsammlung bloss 7 Drukbogen erschienen, so dass damit der IV. Band neue Folge nicht abgeschlossen werden kann, und somit die im Jahr 1877 erscheinenden Bogen dazu genommen werden müsseu.

Sobald dieser Band geschlossen ist, wird er den Bestellern desselben ungesäumt zugesandt werden.

Bern, den 8. Dezember 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Von Seite des Handelsstandes wird bei der eidgen. Zollverwaltung häufig Beschwerde darüber geführt, daß Waarensendungen aus dem Auslande außer den Zollgebühren sich noch mit weiteren Gebühren unter der Angabe „für Zollbehandlung (frais de douane)“ belastet finden.

Zur Aufklärung über unrichtige diesfällige Voraussetzung wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß solche Nebengebühren weder von den Beamten der eidgen. Zollverwaltung noch für Rechnung dieser Letztern bezogen, sondern daß Seitens derselben einzig und allein die tarifmäßigen Zollgebühren erhoben werden.

Reklamationen bezüglich anderweitiger in den Frachtbriefen oder Spesennoten verrechneter Gebühren berühren daher nicht die Zollverwaltung, sondern sind an diejenige Stelle zu richten (Speditor oder Güterexpedition), welche die Transportvermittlung besorgt hat.

Bern, den 15. Dezember 1876. [5].

Das schweiz. Zolldepartement.

Bekanntmachung

betreffend

den russischen Zolltarif.

Auf eine Schlußnahme des russischen Finanzkomités sind folgende Verfügungen unterm 10. November dieses Jahres erlassen worden:

1. Vom 1. Januar 1877 ab werden Zollgebühren in Goldmünze erhoben.

Anmerkung. Bei dem Verkaufe von Waaren in Auktion durch die Zollämter werden die dafür zu zahlenden Gebühren in Gold berechnet.

2. Dem Finanzminister wird es anheimgestellt, denjenigen Zollinstitutionen, wo er es für nothwendig erachtet, die Erlaubniß zu ertheilen, außer der russischen Goldmünze folgende Wertheffekten anzunehmen:

a) die Coupons des laufenden und des demselben vorhergegangenen Termins von den Billeten der russischen Metalliques-Staatsanleihen, von den 4-prozentigen Metalliques-Billeten der Reichsbank, von den Obligationen der Nicolaus-Eisenbahn und von den consolidirten Obligationen russischer Eisenbahnen;

b) die Billete und Obligationen dieser Art, welche in der Ziehung herausgekommen sind;

c) fremdländische Goldmünzen, und

d) fremdländische Bankbillete, welche in Gold eingewechselt werden können.

Die vom Finanzminister bestätigten Vorschriften für die Entgegennahme solcher Wertheffekten nebst Angabe, welche ausländischen Münzen namentlich und welche fremdländischen Bankbillete, sowie zu welchem Kurs dieselben entgegengenommen werden können, und sämmtliche in diesen Vorschriften zu machenden Abänderungen müssen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

3. Die Reichsbank nimmt von Privatleuten sämmtliche im Art. 2 bezeichneten Wertheffekten entgegen, sowie auch: a) Gold in Barren; b) Assignationen auf Gold der Bergverwaltungen, und c) auf das Ausland trassirte Wechsel, welche mit Gold bezahlt

werden, und ertheilt an Stelle solcher Wertheffekten Depositenquittungen über in Halbimperialen berechnete Summen.

Diese Quittungen werden zum Nominalwerthe als Zahlungen von den Zollämtern und von Privatleuten nach gegenseitiger Uebereinkunft entgegengenommen.

Die Reichsbank zahlt jederzeit auf Einreichung dieser Quittungen den Nominalwerth ihrer Summe in Halbimperialen aus.

Der Finanzminister setzt die Form und den Werth der gedachten Quittungen fest und gibt der Reichsbank alle für die regelrechte Ausführung dieser Operation erforderlichen Weisungen.

4. Die in Metall zu zahlenden Zollgebühren, deren Betrag 5 Rubel 15 Kopeken nicht übersteigt, werden in silbernen Rubeln zu ihrem Nominalwerthe bezahlt. Kreditrubelscheine können dagegen à conto solcher Zahlungen nur im doppelten Betrage angenommen werden.

5. Bei Kopekenüberschüssen (bis zum Rubel) wird jede russische Silbermünze, die Scheidemünze nicht ausgenommen, zum Nominalwerthe angenommen, und bei Zahlungen unter 20 Kopeken auch die russische Kupfermünze zum Nominalwerthe.

6. Die Zollgebühren auf sämtliche Waaren, welche bis zum 1. Januar 1877 nicht bereinigt worden, werden in Goldvaluta bezahlt.

7. Die bei den Zollämtern vor Veröffentlichung dieser Vorschriften niedergelegten Deposita (Unterpfänder) können nach der frühern Ordnung, d. h. gegen Kreditscheine, ausgekauft werden. In allen übrigen Fällen können die bei den Zollämtern niedergelegten Unterpfänder vom 1. Januar 1877 ab nur gegen Gold ausgekauft werden.

8. Die Annahme von Unterpfändern in zinstragenden Papieren und Aktien als Bürgschaft für die zu zahlenden Zollgebühren geschieht auf frühere Grundlage, jedoch nach neuer, auf Weisung des Finanzministers festzustellender Taxirung.

9. Der Finanzminister setzt in Uebereinstimmung mit dem Reichskontrolleur diejenigen Abänderungen im zollamtlichen Rechnungswesen fest, welche durch die Einführung der Zollerhebung in Gold erforderlich sind.

10. Die Entscheidung der bei Ausführung dieser Vorschriften eventuell entstehenden Mißverständnisse wird dem Finanzminister anheimgestellt.

Bern, den 13. Dezember 1876.

Schweizerisches Handelsdepartement.

Oesterreichischer Zolltarif.

Durch den Ablauf der zwischen England und Oesterreich seinerzeit abgeschlossenen Nachtrags-Konvention mit dem 31. Dezember laufenden Jahres tritt der Differential-Zolltarif, den dieselbe stipulirt hatte, außer Kraft, und es wird für die meistbegünstigten Nationen, zu denen auch die Schweiz zufolge des am 14. Juli 1868 mit Oesterreich abgeschlossenen Handelsvertrages gehört, vom 1. Januar 1877 an der zwischen Oesterreich und dem deutschen Reiche im Jahre 1868 vereinbarte Zolltarif gelten. Gleichzeitig soll die Einhebung der Zölle in Gold statt in Silber stattfinden.

Die schweizerische Gesandtschaft in Wien, welche dem unterzeichneten Departemente diese Mittheilungen macht, fügt die nachfolgende Vergleichung der Zölle einiger Textilwaaren beispielsweise bei:

	Tarif der englischen Nachtrags- Konvention.		Tarif des deutsch- österreich. Vertrages.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Baumwollwaaren :				
1) Glatte, rohe, dichte Webewaaren, auch croisirt, geköpert, geraucht; 2) gemusterte rohe dichte Webewaaren	16.	—	20.	—
glatte dichte Webewaaren, appretirt, mit Ausnahme der sammtartigen	16.	—	20.	—
gemusterte dichte Webewaaren, gebleicht, gefärbt, wie Ueberzugstoffe, kleine Kaffeetücher, feine Gradel, Piqués etc.	20.	—	40.	—
1) Alle mehrfarbigen und alle rothgefärbten dichten Webewaaren; 2) alle Samme und sammtartigen Webewaaren; 3) Band- und Knopfmacher-, Posamentir- und Strumpfwaaren, Möbelnetze und bobbinetartigen Vorhangstoffe; 4) alle bedruckten dichten Webewaaren	30.	—	40.	—

	Tarif der englischen Nachtrags- Konvention		Tarif des deutsch- österreich. Vertrages	
	fl.	kr.	fl.	kr.
feine Baumwollwaaren d. i. 1) alle undichten Webewaaren, roh, wie Jaconnets, Battist, Mousseline	30.	—	60.	—
2) alle undichten Webewaaren, gefärbt, gebleicht, bedrukt, appretirt	45.	—	60.	—
Baumwollwaaren, feinste, erste Tüll, Bobbinets, Petinets, Spitzen, gestickte Webewaaren, und alle Webewaaren in Verbindung mit Metallfäden und gesponnenem Glase	60.	—	80.	—
Tüll anglais für die Hüte	12.	—	15.	—

Wollwaaren :

Gemeinste, d. i. Kotzen, Halinatuch, Oeltücher, Presstücher etc., Hutabschnitte, Tuchenden, Fußsteppiche aus Hunds-, Kalbs- oder Rindshaar, Filze unbedrukt, Haarsohlen, Gurten	4.	50	5.	—
Wollwaaren, gemeine, d. i. gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammtartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren, auch Fußsteppiche (mit Ausnahme der obigen)	15.	—	20.	—
Wollwaaren, mittelfeine, d. i. 1) alle sammtartigen, alle ungewalkten, dichten und alle bedruckten Wollwaaren ; 2) alle Posamentir-Knopf- und Strumpfwaaren	35.	—	40.	—
Wollwaaren, feine, d. i. Tülle und andere undichte Weberwaaren (ausgenommen die nachstehend benannten), auch Shawls und Shawltücher (ohne Beimischung von Seide)	50.	—	60.	—
Wollwaaren, feinste, d. i. Spitzen (auch Spitzentücher), gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden und gesponnenem Glase	60.	—	70.	—

Bern, den 6. Dezember 1876.

Schweizerisches Handelsdepartement.

Bundesgericht.

Liquidation der Bern-Luzern-Bahn.

Nach Anleitung des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 ist die öffentliche Versteigerung der Bern-Luzern-Bahn sammt Betriebsmaterial und Zubehörenden auf

Montag den 15. Januar 1877, Nachmittags 2 Uhr, im Kasino in Bern
anberaamt.

Die Steigerungsbedingungen mit Anschlagspreis sind von heute an zur Einsicht aufgelegt:

- bei der Bundesgerichtskanzlei in Lausanne;
- „ „ Bundeskanzlei in Bern;
- „ den Staatskanzleien in Bern und Luzern, und
- im Bureau des Massaverwalters, Marktgasse 93, 2. Stock, in Bern.

Lausanne, den 7. November 1876. [?].

(H. 1442 Y.)

Im Namen des Bundesgerichts,
Der Präsident:

Jules Roguin.

Der Gerichtsschreiber:

Dr. E. de Weiss.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Heu und Stroh für die auf den Waffenplätzen von Bern, Luzern und Aarau im Jahre 1877 abzuhaltenden eidgenössischen Unterrichtskurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Bewerber hiefür haben ihre Angebote schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Fourage-Lieferung“ versehen bis Montag den 25. Dezember nächsthin dem eidg. Oberkriegskommissariat in Bern franco einzusenden.

Die Lieferungsbedingungen sind bei den Kantonskommissariaten in Bern, Luzern und Aarau deponirt und können dort eingesehen werden.

Bern, den 12. Dezember 1876.

Eidg. Oberkriegskommissariat.

Ausschreibung

Die Lieferungen von Heu und Stroh für die auf dem Waffenplatz von Winterthur im Jahre 1877 abzuhaltenden eidgenössischen Unterrichtskurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Bewerber hiefür haben ihre Angebote schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Fourage-Lieferung“ versehen bis Montag den 25. Dezember nächsthin dem eidg. Oberkriegskommissariat in Bern franko einzusenden.

Die Lieferungsbedingungen sind beim Kommando des Remontendepot in Winterthur aufgelegt und können dort eingesehen werden.

Bern, den 12. Dezember 1876.

Eidg. Oberkriegskommissariat.

Erbschaftsruf.

Da die gesetzlichen Erben des kürzlich in Montreux, Kanton Waadt, gestorbenen Georg von Struve von Gaserowo, Russisch Polen, früher in Rheinfelden wohnhaft gewesen, hierseits nicht bekannt sind, so ergeht hie mit an alle Erbesinteressenten des Verstorbenen die Aufforderung, ihre vermeintlichen Erbrechte dem unterzeichneten Gerichtspräsidenten bis und mit dem 15. Februar 1877 franco einzureichen, mit dem Bemerken, daß das Bezirksgericht nach Prüfung ihrer Ansprüche die nächsten angemeldeten Erbsberechtigten in die Erbschaft des Georg von Struve einweisen würde.

Rheinfelden, den 12. Dezember 1876. [°].

Namens des Bezirksgerichts,

Der Präsident:

Bürgi.

Der Gerichtsschreiber:

Brunner.

Schweizerische Centralbahn.

Den 20. dieses Monats tritt ein Nachtrag V zum Personen- und Gepäcktarif für den internen Verkehr der Centralbahn (1874) in Kraft, enthaltend:

Fahrtaxen und Gepäcktaxen zwischen den Stationen Hägendorf bis und mit Dozigen einerseits und den Stationen Wynigen bis und mit Scherzligen, sowie Grenchen und Pieterlen anderseits im Transit via Jura-Bern-Luzern-Bahn. Ferner sind in demselben Ergänzungen und Berichtigung des Nachtrags II vom 20. September 1875 enthalten.

Dieser Tarif kann auf benannten Verbandstationen eingesehen und bezogen werden.

Basel, den 6. Dezember 1876.

Directorium der Schweiz. Centralbahn.

Schweizerische Centralbahn.

Mit dem 1. Januar 1877 treten folgende neue Tarife in Kraft:

1. Tarif für den Transport von Milch und Butter im Abonnement.
2. Specialtarif für den Transport von Milch und Butter als Eilgut. (Taxirung nach dem wirklichen Gewicht.)
3. Specialtarif für den Transport von rohen und leicht behauenen Bausteinen (Quadern, Blatten, Bruchsteinen) in Ladungen von 200 Zentner pro verwendeten Wagen.

Die bis anhin bestandenen gleichnamigen Tarife werden auf besagten Zeitpunkt aufgehoben und ersetzt.

Diese Tarife haben ausschließlich nur auf Transporte im internen Verkehr der Centralbahn und auf Grund der internen im Gütertarif enthaltenen Tarifkilometer-Distanzen Anwendung zu finden.

Exemplare dieser Tarife werden von unsern Güterexpeditionen gratis abgegeben.

Basel, den 12. December 1876,

Directorium der schweiz. Centralbahn.

Schweizerische Nationalbahn.

Auf den Linien Winterthur-Singen-Konstanz werden vorbehaltlich der Genehmigung der Bundesbehörden mit Anfangs März 1877 neue Gütertaxen in Kraft treten, was wir hiemit bekannt machen mit dem Beifügen, daß die Taxanlage auf unserm Tarifbureau Jedermann zur Einsicht offen steht.

Winterthur, den 7. Dezember 1876.

Die Direktion der Schweiz. Nationalbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Laut Mittheilung der Direction der k. k priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien werden folgende von derselben erstellten Tarife für Getreidetransporte:

- 1) der Spezialtarif Nro. III für Getreide von ungarischen Donau-Dampfbootstationen und Wien nach Elsaß-Lothringen, gültig seit 15. Juli dieses Jahres;
- 2) der Spezialtarif Nr. XI B für Getreide von türkischen, rumänischen und serbischen Donaustationen nach der Schweiz, gültig seit 15. April dieses Jahres;

mit Beginn des Jahres 1877 eine neue Auflage erfahren. An Stelle des letztgenannten Tarifs werden andere Frachtsätze zur Anwendung kommen, die aber zur Zeit noch nicht festgestellt sind.

Zürich, den 7. Dezember 1876.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1876 ist ein Dienstbefehl Nr. 1 für den Getreideverkehr aus Galizien und Rumänien nach der Schweiz, Elsaß-Lothringen, Bayern etc. in Kraft getreten. Derselbe enthält Vorschriften

über die Anwendung der directen Frachtsätze auf die an das Lagerhaus der Stadt Wien adressirten und von dort nach den Verbandstationen der genannten Tarife reexpedirten Transporte und kann bei unsern Stationen Romanshorn, Basel und Schaffhausen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 7. Dezember 1876.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit dem 1. Januar 1877 tritt ein XVII. Nachtrag zum schweizerisch-österreichisch-ungarischen Gütertarif vom 1. Januar 1873 in Kraft, enthaltend ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Nutzholz ab Wien, Linz, Klein-München, St. Valentin und St. Pölten nach Romanshorn-, Basel-, Verrières- und Genf transit mit Bestimmung nach Frankreich. Exemplare dieses Tarifnachtrags können bei den Güterexpeditionen Romanshorn und Basel unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 11. Dezember 1876.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit dem 15. dieses Monats tritt ein XV. Nachtrag zum Gütertarif Basel und Waldshut-Nordostbahn und Vereinigte Schweizerbahnen vom 1. September 1871, direkte Frachtsätze ab Basel B. B., in Gleichstellung mit Basel S. C. B., sowie ab Waldshut nach Bruggen und St. Fiden enthaltend, in Kraft, welcher bei den betreffenden Stationen eingesehen und bezogen werden kann.

St. Gallen, den 12. Dezember 1876.

Die Generaldirektion.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit dem 16. Dezember nächsthin wird die Station **St. Fiden** für den **Güterverkehr** eröffnet und kann der bezügliche Tarif zum Preise von 10 Cts. bei allen Stationen mit Einschluß der Toggenburgerbahn bezogen werden.

St. Gallen, den 13. Dezember 1876.

Die Generaldirection.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Mit dem 16. Dezember 1876 werden nachbezeichnete Bahnstrecken der Jura-Bern-Luzern-Bahn dem öffentlichen Verkehr übergeben:

- 1) Delsberg-Münster, umfassend die Stationen Courrendlin, Choindez (Güterstation), Roches und Münster.
- 2) Dachsfelden-Court, mit den Stationen Reconvilier, Malleray, Sorvilier und Court.

Mit dem gleichen Tage treten für diese Linien folgende Tarife in Kraft:

- a) Ein III. Nachtrag zum Tarif für den internen Verkehr der Section Delsberg-Basel für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Stationen Delsberg bis Münster unter sich und mit den Stationen Glovelier bis Basel.
- b) Provisorischer Tarif für die Bahnstrecke Dachsfelden-Court, für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Stationen dieser Linie unter sich und der Stationen Court, Sorvilier, Malleray und Reconvilier mit denjenigen der IV. Section der Jura-Bern-Luzern-Bahn (Tavannes-Sonceboz-Biel-Chauxdefonds).
- c) Nachtrag I zum Spezialtarif Nr. 9 für die Beförderung von Steinkohlen, Coaks, Agglomérés und Anthracit ab Basel, enthaltend Taxeu für die Stationen Courfaivre, Bassecourt, Glovelier, Courrendlin, Choindez und Münster.
- d) Ein Interimstarif für die directe Beförderung von Personen und Gepäck zwischen Stationen der Jura-Bern-Luzern-Bahn im Transit über die Poststrecke Münster-Court.

Der Nachtrag III zum Tarif für den internen Verkehr der Section Delsberg-Basel, sowie der provisorische Tarif für die Bahnstrecke Dachsfelden-Court können zu 20 Cts. per Exemplar, der Nachtrag I zum Spezialtarif Nr. 9, soweit Vorrath reicht, gratis bei den betreffenden Stationen bezogen werden.

Bern, den 13. Dezember 1876. [3] .

Die Direction.

Bekanntmachung.

Für den Postkreis Chur werden zu den Bedingungen der Verordnung vom 27. Juni 1873 4—5 Postlehrlinge angenommen.

Zu diesen Stellen haben Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichmäßig Zutritt, letztere jedoch nur insoweit, als für geeignete postdienstliche Verwendung derselben Gelegenheit geboten ist. Die Bewerber müssen mindestens 16 und dürfen höchstens 30 Jahre alt sein.

Die Lehrzeit dauert 18 Monate. Das Postdepartement wird diejenigen Büreaux bezeichnen, auf welchen die Lehrzeit durchzumachen ist. Während der ersten drei Monate erhält der Lehrling eine Vergütung von Fr. 1. 50 per Tag, für die weitem 9 Monate dagegen, sofern seine Leistungen und sein Verhalten befriedigend erfunden worden sind und ihm die Fortsetzung der Lehrzeit gestattet worden ist, ein Taggeld von Fr. 2, und endlich für die letzten 6 Monate der Lehrzeit ein solches von Fr. 3.

Am Ende der Lehrzeit findet eine Prüfung statt. Diejenigen Lehrlinge, welche diese Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, haben sodann Zutritt zu allen vakanten Poststellen und werden während des nächsten Jahres, sofern sie noch keine feste Anstellung erhalten, als Gehilfen mit einem Taggelde von Fr. 3. 50 bis Fr. 4 verwendet.

Bewerber für die bezeichneten Lehrlingsstellen haben nun bis zum 22. Dezember 1876 ihre Anmeldungen schriftlich und persönlich der Kreispostdirektion Chur einzureichen und dabei ihr Alter, ihren Heimatort und ihren bisherigen Bildungsgang näher zu bezeichnen, wobei ihnen die Beifügung von Zeugnissen freigestellt bleibt. Allfällige weitere Auskunft, namentlich über den von den Bewerbern geforderten Bildungsgrad, wird von der Kreispostdirektion ertheilt. Die Bewerber werden alsdann von der betreffenden Kreispostdirektion im Laufe des Monats Februar zur Aufnahmeprüfung eingeladen werden, soweit die Unmöglichkeit ihrer Zulassung wegen körperlicher Beschaffenheit oder ganz ungenügenden Bildungsgrades nicht von vornherein feststeht.

Bern, den 5. Dezember 1876.

Das schweiz. Postdepartement.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Mit dem 1. Januar 1877 treten im internen Verkehr der Stationen des frühern Jura-Industriel neue Tarife ins Leben für den Transport von Reisegepäck, Eilgut und gewöhnlichen Gütern.

Diese Tarife können vom 1. Dezember 1876 an auf den sämtlichen Stationen des Jura-Industriel eingesehen und Exemplare des Gütertarifes — soweit der Vorrath reicht — gratis bezogen werden.

Bern, den 27. November 1876. [3] ...

Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

- 1) Postbüreauchef beim Hauptpostbüreau Genf. Anmeldung bis zum 29. Dezember 1876 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Postablagehalter und Briefträger in Bossonnens (Freiburg). Anmeldung bis zum 29. Dezember 1876 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 3) Postablagehalter und Briefträger in Zollikofen (Bern). Anmeldung bis zum 29. Dezember 1876 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 4) Briefkastenleerer in Biel. Anmeldung bis zum 29. Dezember 1876 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 5) Posthalter und Briefträger in Hägendorf (Solothurn). Anmeldung bis zum 29. Dezember 1876 bei der Kreispostdirektion in Basel.

- 6) Zwei Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Basel. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 26. Dezember 1876 bei dem Chef des Telegraphenbureau in Basel.
- 7) Telegraphist in Bern. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 3. Januar 1877 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
-
- 1) Briefträger in Payerne. Anmeldung bis zum 22. Dezember 1876 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 2) Postpaker in Neuenburg. Anmeldung bis zum 22. Dezember 1876 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 3) Briefträger in Basel. } Anmeldung bis zum 22. Dezember 1876 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 4) Briefkastenleerer in Basel. }
- 5) Briefträger in Bauma (Zürich). } Anmeldung bis zum 22. Dezember 1876 bei der Kreispostdirektion in Zürich
- 6) Posthalter und Briefträger in Tobel (Thurgau). }
- 7) 2 Postkommis in St. Gallen. } Anmeldung bis zum 22. Dezember 1876 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 8) Briefträger in Speicher (Appenzell). }
- 9) 3 Postkommis in Chur. Anmeldung bis zum 22. Dezember 1876 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 10) Telegraphist in Tobel. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 26. Dezember 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
- 11) Telegraphist in Lausanne. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 26. Dezember 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.

Nachweisung der im Monat Oktober 1876 auf den schweizerischen Eisenbahnen beförderten Züge und deren Verspätungen.

Zusammengestellt vom schweizerischen Eisenbahn- und Handelsdepartement.

1. Bezeichnung der Eisenbahnen.	2. Länge der im Betrieb befindlichen Linien. Kilometer.	3. Wovon doppelspurig. Kilometer.	4. 5. 6. 7. 8. Total der beförderten				9. 10. Im Ganzen zurückgelegte		11. 12. Davon entfallen auf die fahrplanmäßigen Schnell-, Personen- und gemischten Züge.		13. 14. Trifft im Durchschnitt auf einen dieser Züge.		15. Auf jeden Kilometer Bahnlänge kommen von den zurückgelegten Achs-Kilometern.	16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. An den Endpunkten der Fahrt trafen ein:										26. Total der Verspätungen.	27. 28. 29. 30. 31. Ursache der Verspätungen.					32. Total der Verspätungen auf eigener Bahn.	33. 34. Anschlüsse wurden versäumt:		35. Prozent der auf der eigenen Bahn verspäteten Schnell-, Personen- und gemischten Züge im Verhältnis zur Gesamtzahl.	36. Im Monat Oktober des Vorjahres betrug der nämliche Prozentsatz.	37. 38. Folgende Anzahl		39. 40. Durchschnittlich legten per Stunde Gesamtfahrzeit incl. Aufenthalt zurück:				
			4. 5. 6. 7. 8. fahrplanmäßigen			8. Extra-	9. Züge	10. Achsen	11. Züge	12. Achsen	13. Züge	14. Achsen		16. 17. 18. 19. 20. Schnell- und Personenzüge mit Verspätung von:			20. 21. 22. 23. 24. 25. Gemischte Züge mit Verspätung von:				27. Durch Verspätung der Anschlusstalente.	28. Engleisungen und Zusammenstöße.	29. Beschädigung der Lokomotive, Achsenbrüche, Warmlaufen etc.		30. Während der Fahrt und auf den Stationen.	31. Verschiedene Ursachen.	33. bei Schnell- und Personenzügen.	34. bei gemischten Zügen.	37. Züge		38. Achsen	39. Schnell- und Personenzüge.			40. Gemischte Züge.						
			4. Schnell- und Personenzüge	5. Gemischten	6. Güter	7. Schnell- und Personenzüge								8. Güter	16. 17. 18. 19. 20. mit Verspätung von:		20. 21. 22. 23. 24. 25. mit Verspätung von:																			27. Min.	28. Min.	29. Min.	30. Min.	31. Min.	33. Anzahl.
							16. Anzahl.	17. Durchschnittl. Verspätung.	18. Anzahl.	19. Durchschnittl. Verspätung.	20. Größte Verspätung.	21. Anzahl.			22. Durchschnittl. Verspätung.	23. Anzahl.	24. Durchschnittl. Verspätung.	25. Größte Verspätung.	33. Anzahl.	34. Prozent.	37. Kilometer.	38. Kilometer.																			
			16. Anzahl.	17. Durchschnittl. Verspätung.	18. Anzahl.	19. Durchschnittl. Verspätung.	20. Größte Verspätung.	21. Anzahl.	22. Durchschnittl. Verspätung.	23. Anzahl.	24. Durchschnittl. Verspätung.	25. Größte Verspätung.		27. Min.	28. Min.	29. Min.	30. Min.	31. Min.	33. Anzahl.	34. Prozent.	37. Kilometer.	38. Kilometer.																			
Ver. einigte Schweizerbahnen (incl. Toggenburgerbahn und Wald-Rütli).	307	—	1855	544	107	7	22	125,353	3,673,160	119,230	3,445,294	50	1436	11,965	86	13	20	28	53	32	19	—	—	26	138	32	2	3	101	—	106	2	5	4,42	3,5	1,125	52,503	25,3	16,3		
Schweizerische Nordostbahn (incl. Bözbergbahn, Sulgen-Goßau u. Effretikon-Hinweil).	518	76	4237	993	921	19	202	289,518	8,835,667	223,708	5,395,411	43	1032	17,057	158	13	30	28	82	18	19	6	42	55	212	69	—	—	139	4	143	2	2	2,73	4	1,564	37,730	28,5	18,4		
Tössthalbahn	34*	—	85	242	—	—	—	10,882	170,450	10,882	170,450	33	521	5,013	3	19	3	32	44	4	23	2	38	42	12	2	—	—	10	—	10	1	2	3,06	—	1,088	17,045	23,1	20,3		
Schweizerische Nationalbahn	75	—	462	214	34	19	—	25,896	517,384	24,200	473,258	36	700	6,898	21	15	1	25	25	14	21	6	38	44	42	10	—	—	32	—	32	—	—	4,73	9,8	756	14,789	28,7	20,8		
Schweizerische Centralbahn (incl. Wohlen-Bremgarten).	281	96	1775	890	943	10	3	153,693	5,844,930	118,477	4,103,002	44	1540	20,800	42	15	18	28	45	7	20	1	35	35	68	19	1	1	47	—	49	4	—	1,84	2	2,418	83,735	28,9	18,4		
Basler Verbindungsbahn.	5	—	372	—	8	—	2	1,914	58,648	1,860	56,900	5	153	11,730	11	17	6	29	45	—	—	—	—	—	17	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—		
Emmenthalbahn	24	—	155	155	—	—	—	7,440	104,426	7,440	104,426	24	337	4,351	1	20	—	—	20	1	20	1	115	115	3	1	—	1	1	—	2	—	2	0,65	5,7	3,720	52,213	23,4	18,4		
Jura-Bern-Luzern-Bahn (incl. Lyß-Murten).	304**	—	2010	679	278	34	90	100,312	2,173,664	90,426	1,826,902	34	679	7,150	162	13	56	31	110	27	20	10	52	82	255	95	3	1	156	—	160	5	3	5,95	9,1	565	11,418	23,5	18,2		
Suisse Occidentale (inclusive Jougne-Eclépens, Simplon und Bulle-Romont u. Broeythalbahn).	598	48	1741	1296	598	8	478	230,661	7,582,670	180,094	4,737,635	59	1563	12,680	179	14	44	30	149	47	20	18	43	79	288	46	3	5	234	—	242	2	27	7,97	8,8	744	19,618	26,5	16,9		
Brünigbahn	9	—	214	—	—	6	60	1,714	19,776	1,423	16,264	7	76	2,197	3	13	2	44	48	—	—	—	—	—	5	3	—	—	2	—	2	—	—	0,93	0,25	712	8,132	17,7	—		
Gotthardbahn	67	—	496	124	—	2	—	20,512	335,762	20,460	334,358	33	539	5,011	28	13	7	33	63	—	—	—	—	—	35	31	—	—	4	—	4	1	—	0,65	1	5,115	83,590	25,8	21,2		
Porrentruy-Delle	12	—	—	186	—	—	—	2,232	42,216	2,232	42,216	12	227	3,518	—	—	—	—	—	6	21	1	44	44	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27		
Lausanne-Echallens	15	—	—	244	—	2	—	3,540	44,728	3,510	44,328	14	182	2,982	—	—	—	—	—	3	22	—	—	30	3	—	—	—	—	3	—	3	—	—	1,23	—	1,170	14,776	—	17,9	
Rorschach-Heiden	6	—	190	—	—	19	27	1,341	7,102	1,140	6,324	6	33	1,184	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7,4	—		
Appenzellerbahn	15	—	—	620	—	35	3	5,438	83,876	5,208	80,326	8	130	5,592	—	—	—	—	—	29	17	1	67	67	30	26	—	—	—	—	4	—	4	—	—	0,65	—	1,302	20,082	—	14,7
Totale und Durchschnittszahlen	2270	220	13,592	6187	2879	161	887	980,446	29,494,459	810,290	20,847,094	41	1054	12,993	696	14	187	30	149	188	19	46	46	115	1117	360	9	11	733	4	757	17	41	3,83	—	1,070	27,539	26,5	17,7		
Im Monat Oktober 1875	2027	220	13,447	4948	3128	75	530	914,082	27,658,493	761,933	20,173,799	41	1097	13,645	896	14	280	33	208	173	21	52	47	134	1401	494	10	15	868	14	907	17	23	4,93	4,93	840	22,242	27,6	17,6		

*) Vom 1.—14. Oktober: 26 Kilometer } = durchschnittlich 34 Kilometer.
n 15.—31. " 40 " }
**) Vom 1.—14. Oktober 297 Kilometer } = durchschnittlich 304 Kilometer.
n 15.—31. " 309 " }

Bemerkung. In den Verspätungen auf eigener Bahn (Colonne 32) sind inbegriffen:
Vereinigte Schweizerbahnen . . . 4 Verspätungen,
Schweizerische Nordostbahn . . . 4 " "
" Nationalbahn . . . 1 " "
Emmenthalbahn . . . 1 " "
Jura-Bern-Luzern-Bahn . . . 5 " "
Suisse Occidentale . . . 13 " "
verursacht durch Halten vor den Signalen von nicht unter eigener Verwaltung stehenden Bahnhöfen.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1876
Date	
Data	
Seite	758-774
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 376

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.